ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1971

über die Umlagerung einiger von der deutschen Interventionsstelle in den Wirtschaftsjahren 1967/1968 und 1968/1969 übernommener Getreidearten

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(71/272/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 787/69 des Rates vom 22. April 1969 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Getreide und Reis (1), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/70 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bundesrepublik Deutschland hat mehrere Male die Kommission, zuletzt am 30. April 1971, über die Notwendigkeit unterrichtet, 3 066 120 Tonnen in der Bundesrepublik Deutschland gelagertes Getreide umzulagern. In den Wirtschaftsjahren 1967/1968 und 1968/1969 wurden umfangreiche Mengen an Weichweizen, Roggen und Gerste angeboten.

Dieses Getreide mußte infolge seines im allgemeinen hohen Feuchtigkeitsgehalts auf besonders für die Trocknung eingerichteten Lagern übernommen und für einen verhältnismäßig langen Zeitraum gelagert werden, da die Marktlage weder einen Absatz auf dem Binnenmarkt noch außerhalb der Gemeinschaft gestattete.

Im übrigen hatte die Marktlage zum damaligen Zeitpunkt bekanntlich den Interventionsrhythmus beschleunigt, was bei der Bedeutung der betroffenen Mengen die Räumung der Übernahmelager notwendig machte.

Dieser Lage konnte nur durch eine Umlagerung des im Besitz der Interventionsstelle befindlichen Getreides in Dauerlagern begegnet werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 wird festgestellt, daß die Umlagerung von 3 066 120 Tonnen Getreide, die sich während der Wirtschaftsjahre 1967/1968 und 1968/1969 im Besitz der Interventionsstelle der Bundesrepublik Deutschland befanden, notwendig war.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 9. Juli 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 105 vom 2. 5. 1969, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 232 vom 21. 10. 1970, S. 3.